

Sitzungsvorlage

Nummer: 132/2016
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 4 ö
wurde nachgereicht

Gemeinderat

Sitzung am 14.11.2016 öffentlich

Festsetzung Wasserzins für 2017 und 2018 Gebührenkalkulation und Satzungsänderung

Anlage 1 - Änderung Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2017
Anlage 2 - Entwurf Wirtschaftsplan 2017 Wasserversorgung
Anlage 3 - Gebührenkalkulation 2017 und 2018
Anlage 4 - Übersicht Gebührensätze der Nachbarkommunen

I. Antrag

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Grund- und Verbrauchsgebühren der Wasserversorgung entsprechend der Anlage 3 wird zugestimmt. Der Gebührenkalkulation liegen die Planzahlen des Entwurfes für den Wirtschaftsplan 2017 (mit Finanzplanung) des Eigenbetriebs Wasserversorgung zugrunde (Anlage 2).

Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge für einen Zeitraum von 2 Jahren (2017 und 2018), getrennt nach Wirtschaftsjahren, berücksichtigt.

2. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
3. Die Gebührenbemessung erfolgt auch weiterhin nach dem Frischwassermaßstab. Zu den gebührenfähigen Aufwendungen in der Kalkulation gehören nach § 14 III S. 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
4. Die Verbrauchsgebühr (§ 42 I und II WVS) wird pro Kubikmeter (netto) wie folgt festgesetzt:

ab 01.01.2017	2,15 € ,
ab 01.01.2018	2,25 € .

5. Die Grundgebühr (§ 41 WVS) wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Die Grundgebühr wird wie folgt für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 festgesetzt:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	über 10
Euro/Monat	2,51	5,05	8,18	28,34

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird entsprechend der **Anlage 1 als Satzung** beschlossen (**Satzungsbeschluss**).

II. Begründung

Die Verwaltung hat im Rahmen einer Gebührenkalkulation (siehe Anlage 3) die Grund- und Verbrauchsgebühren überprüft und für die Jahre 2017 und 2018 neu kalkuliert. Grundlage hierfür ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 (siehe Anlage 2). Die Grundgebühr wurde bis einschließlich 2014 als reine Zählergebühr erhoben (Umlegung der Kosten für die Wasserzähler). Seit 2015 werden auch Teile der Fixkosten über die Grundgebühr abgerechnet – dies trägt zu einer gerechteren Lastenverteilung bei.

In die Kalkulation für die Jahre 2017 und 2018 wurden im Bereich des laufenden Betriebes **nur** die absolut notwendigen Beträge eingestellt.

Preisbeeinflussende Faktoren:

1. Höhere Bezugspreise von der Landeswasserversorgung - gegenüber 2016 erhöht sich der voraussichtliche Bezugspreis von 93.400 € auf 96.500 €. Bis 2020 ist mit einem Anstieg auf insgesamt 104.500 € zu rechnen. Das Land hat zum 01.01.2015 den Wasser-Pfennig (Wasserentnahmeentgelt) von 0,051 €/m³ auf 0,081 €/m³ erhöht. Die nächste Anpassungsstufe auf 0,10 €/m³ wird zum 01.01.2019 Inkrafttreten. Dies betrifft sowohl den Bezugspreis vom Zweckverband Landeswasserversorgung als auch das geförderte Wasser aus dem gemeindeeigenen Pumpwerk Goldmorgen.
2. Aufgrund der umfangreichen Investitionsmaßnahmen seit 2012 in die Erneuerung des Dettinger Wasserverteilungsnetzes sowie in die Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich erhöhen sich die Abschreibungen und die Zinsen für Kreditmarktdarlehen. Die Investitionsmaßnahmen der vergangenen Jahre sowie die bereits angedachten Maßnahmen sind maßgeblich für den Anstieg des Wasserzinses verantwortlich. Die Erneuerung der Infrastruktur der Wasserversorgung zur Gewährleistung des Lebensmittels "Wasser" nach den gesetzlichen Hygienestandards ist von den Gebührenzahlern als Solidargemeinschaft zu tragen.
3. Die erhaltenen Beiträge und Zuschüsse werden jährlich dem Gebührenzahler als Ertrag gutgeschrieben (Auflösung passivierter Ertragszuschüsse). Zwischenzeitlich sind die meisten Beiträge bereits gebührenwirksam aufgelöst worden.
4. Die verkaufte Wassermenge stabilisiert sich derzeit wieder etwas (Degressionseffekt der Fixkosten). Es wurde eine Verbrauchsmenge von 250.000 m³ in 2017 und von 252.000 m³ in 2018 angesetzt.

5. Für die Wasserversorgung besteht ein gesetzliches **“Rentabilitätsgebot“** gemäß §§ 102 III GemO, 12 III S. 2 EigBG. Die Wasserversorgung soll einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. In den Jahren 2017 und 2018 wurde jeweils wieder ein Gewinn von 30.000 € einkalkuliert. Dieser entspricht „nur“ dem vorgeschriebenen Mindesthandelsbilanzgewinn. Dieser muss erzielt werden, da ansonsten keine bzw. nicht die volle Konzessionsabgabe an den Haushalt abgeführt werden kann. Aufgrund Rücksichtnahme auf die Abgabepflichtigen (§ 78 II GemO) wird auf die Einplanung eines höheren Gewinns verzichtet.

Entsprechend der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende Verbrauchsgebühren je m³ (**ohne Grundgebühr**):

ab 01.01.2017 **2,38 €**,
 ab 01.01.2018 **2,48 €**.

Im Jahr 2015 betrug die Verbrauchsgebühr 2,02 €/m³, in 2016 waren es 2,14 €/m³.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr (verbrauchsunabhängig) und in eine verbrauchsabhängige Gebühr aufzuspalten. Die monatliche Grundgebühr wird bisher nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr zahlt jeder Dettinger Haushalt (*pro Wasserzähler*; insgesamt gibt es derzeit 1.831 Wasserzähler, welche von der Grundgebühr betroffen sind).

Viele Kommunen erwirtschaften bereits einen Teil ihrer Fixkosten anteilig über die Grundgebühr und damit kostenorientiert und nicht ausschließlich mengenorientiert. Deshalb hat die Gemeinde bereits bei der letzten Kalkulation für die Jahre 2015 und 2016 eine „echte“ Grundgebühr einführt. Zu den Fixkosten zählen vor allem die Abschreibung und die Fremdkapitalzinsen (abzüglich passivierter Ertragszuschüsse). In der Kalkulation 2017 werden durch die Grundgebühr 33,12 % der Fixkosten gedeckt; 2018 sind es 29,48 %.

Fixkosten	2017	2018
Abschreibungen	125.000,00 €	140.000,00 €
Fremdkapitalzinsen	56.000,00 €	63.000,00 €
abz. Auflösung Ertragszuschüsse	-3.000,00 €	-3.000,00 €
Fixkosten - Summe:	178.000,00 €	200.000,00 €
kalkuliertes Aufkommen Grundgebühr:	58.959,84 €	58.959,84 €
Anteil an Fixkosten:	33,12%	29,48%

Folgende Grundgebühr wird für die Jahre 2017 und 2018 vorgeschlagen:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	über 20
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	über 10
Euro/Monat ab 2017	2,51	5,05	8,18	28,34
<i>nachrichtlich 2015/2016:</i>	2,27	4,61	7,49	23,76

Unter Berücksichtigung der Grundgebühr ergeben sich somit folgende Gebührensätze je m³ für die Verbrauchsgebühr:

ab 01.01.2017 **2,15 €**,

ab 01.01.2018 **2,25 €**.

Des Weiteren hat die Verwaltung eine Prognose für die Jahre 2019 und 2020 erstellt. Hiernach ergibt sich für 2019 eine Verbrauchsgebühr von **2,39 €/m³** und für 2020 von **2,45 €/m³**; bei den Grundgebühren wurden für die Jahre 2019 und 2020 dieselben Gebührensätze wie 2017/2018 unterstellt.

Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiele:

2017

durchschnittlicher Jahresverbrauch **37 m³ / Person**
 Verbrauchsgebühr 2016: **2,14 €/m³ (netto)**
 Grundgebühr 2015/2016: 2,27 €/Monat

Verbrauchsgebühr – kalkuliert für 2017: **2,15 €/m³ (netto)**
 Grundgebühr – kalkuliert für 2017/2018:
 (jeweils zzgl. 7 % MwSt.) 2,51 €/Monat

	2016 (netto):	2017 (netto)	Differenz
1-Personen-Haushalt:	106,42 €	109,67 €	+ 3,25 €
2-Personen-Haushalt:	185,60 €	189,22 €	+ 3,62 €
4-Personen-Haushalt:	343,96 €	348,32 €	+ 4,36 €

2018

durchschnittlicher Jahresverbrauch **37 m³ / Person**
 Verbrauchsgebühr 2016: **2,14 €/m³ (netto)**
 Grundgebühr 2015/2016: 2,27 €/Monat

Verbrauchsgebühr – kalkuliert für 2018: **2,25 €/m³ (netto)**
 Grundgebühr – kalkuliert für 2017/2018:
 (jeweils zzgl. 7 % MwSt.) 2,51 €/Monat

	2016 (netto):	2018 (netto)	Differenz
1-Personen-Haushalt:	106,42 €	113,37 €	+ 6,95 €
2-Personen-Haushalt:	185,60 €	196,62 €	+ 11,02 €
4-Personen-Haushalt:	343,96 €	363,12 €	+ 19,16 €

Neukalkulation der Abwassergebühren

Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 sind ebenfalls neu zu kalkulieren. Derzeit fehlen noch Zahlen vom Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen, sodass die Gebührenkalkulation dem Gemeinderat voraussichtlich erst in der Sitzung am 28.11.2016 vorgelegt werden kann. Aufgrund noch vorhandener ausgleichspflichtiger Gebührenüberdeckungen kann hier mit einer Senkung der

Gebührensätze gerechnet werden. Gegebenenfalls kann in der Sitzung am 14.11.2016 bereits eine Prognose zur künftigen Gebührenhöhe gegeben werden.

III. Kosten / Finanzierung

Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen. Die Einbringung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes 2017 der Wasserversorgung in den Gemeinderat wird in der Sitzung am 12.12.2016 erfolgen.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	29.03.2010	TOP 1 ö	34/2010 ö
Gemeinderat	29.11.2010	TOP 4 ö	132/2010 ö
Gemeinderat	12.12.2011	TOP 3 ö	128/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	122/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 4 ö	131/2014 ö
Gemeinderat	14.11.2016	TOP 4 ö	132/2016 ö